

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Überörtliche Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung zweckgebundener Staatszuweisungen "für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste" der Stadt Köln von Juli 2009 bis Januar 2010 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rechnungsprüfungsausschuss	02.12.2010 5.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt den Prüfbericht der GPA NRW über die Überörtliche Prüfung von Staatszuweisungen in der Stadt Köln von Juli 2009 bis Januar 2010 zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird aufgefordert, den im Prüfbericht gemachten Empfehlungen nachzukommen, die getroffenen Feststellungen auszuräumen und die hierzu notwendigen Verfahrensoptimierungen umzusetzen.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erstreckt sich die Überörtliche Prüfung der Gemeinden und ihrer Sondervermögen auch auf die bestimmungsgemäße Verwendung zweckgebundener Staatszuweisungen. Die Prüfung umfasste

- die an das Gürzenich-Orchester Köln gezahlten Betriebskostenzuschüsse der Jahre 2005 bis 2007
- die zur Förderung der Rheinischen Musikschule gezahlten Zuschüsse der Jahre 2005 bis 2007 sowie
- sechs einzelne Fördermaßnahmen zur Realisierung verschiedener Projekte. Fünf dieser Maßnahmen wurden von der Stadt nicht selbst durchgeführt sondern mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln durch Dritte umgesetzt.

Der Prüfbericht wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Sitzung am 05.10.2010 vorgelegt. Da die beigefügten Stellungnahmen der Fachverwaltung nicht hinreichend waren, forderte der Rechnungsprüfungsausschuss die betreffenden Dienststellen -41- und -4004- zur Vorlage ergänzender Stellungnahmen auf. Ein Auszug aus der Niederschrift ist als Anlage beigefügt. Die angeforderten Stellungnahmen liegen nun vor, sodass der Rechnungsprüfungsausschuss den Rat gem. § 105 Abs. 5 GO NRW über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts und seiner Beratungen unterrichten kann.

Neben der bestimmungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel prüfte die GPA, ob die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Die wesentlichen und wiederkehrenden Feststellungen der Prüfung lauten:

- 1) Die Erstellung der Verwendungsnachweise erfolgte fast ausschließlich verspätet, zum Teil erst nach mehreren Jahren Verzug.
- 2) Die Einhaltung der in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Verpflichtung, auf die Förderung durch das Land NRW in Veröffentlichungen hinzuweisen, konnte nicht oder nur in unzureichender Form festgestellt werden.

Das Kulturamt begründete die beanstandete Verzögerung bei der Erstellung der Verwendungsnachweise mit einer unzureichenden Personaldecke und der vorübergehenden Vakanz der Musikreferentenstelle. Durch eine Prioritätenfestlegung bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen sollen zukünftig die Projekte, die mit Landesmitteln bezuschusst werden sowie alle Projekte mit einem Zuschussbetrag über 100.000 Euro, vorrangig geprüft werden. Zusätzlich wurden Terminkontrollen durch die Verwaltungsmitarbeiter eingeführt, um Verspätungen anzumahnen und zeitnah zu kontrollieren. Durch die vorgenannten Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Verwendungsnachweise fristgerecht vorgelegt werden.

Auch die Rheinische Musikschule verweist zur Erklärung des Verzuges bei Erstellung der Verwendungsnachweise für die Förderung der Rheinischen Musikschule auf einen zu geringen Personalbestand. So kam es bei der Erstellung der Verwendungsnachweise für die Förderung in 2005 und 2006 zu Verfristungen. Um zukünftige Förderungen durch Landesmittel nicht zu gefährden sicherte sie zu, durch Priorisierung von Arbeitsabläufen zukünftig die Verwendungsnachweise über Staatszuweisungen vorrangig zu bearbeiten und erstellen. Die erforderlichen Verwendungsnachweise für ein bezuschusstes Projekt hat die Rheinische Musikschule allerdings bereits fristgerecht vorgelegt.

Bezüglich der Verpflichtung, in den entsprechenden Veröffentlichungen auf die Staatszuwei-

sungen hinzuweisen, entgegnet das Kulturamt, dass es in den Zuwendungsbescheiden an die jeweiligen Zuschussnehmer gesondert auf die Einhaltung der Auflagen des Landes hingewiesen hat. Der Nachweis erfolgte auf Plakaten, Hand- oder Programmzetteln. Sofern keine Printmedien verwendet wurden, erfolgte der Hinweis auf der jeweiligen Internetseite.

Die Rheinische Musikschule sicherte die Beachtung der Verpflichtung, auf die Förderung des Landes hinzuweisen, bei neueren Projekten zu.

Die betreffenden Dienststellen sind zur Vermeidung von evtl. Rückforderungsansprüchen dazu aufgefordert, den im Prüfbericht gemachten Empfehlungen nachzukommen, die getroffenen Feststellungen auszuräumen und die hierzu notwendigen Verfahrensoptimierungen umzusetzen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.